

Stadtrecht der Stadt Schortens

ENTWURF

Vereinbarung

zwischen

dem Heidmühler FC (HFC) e.V., vertreten durch den Vorsitzenden R. Fischer,

und

der Stadt Schortens, vertreten durch Herrn Bürgermeister G. Böhling,

über die Pflege und Unterhaltung der Sportanlage Klosterpark

§ 1 - Allgemeines

Die Stadt Schortens ist Eigentümerin der Sportanlage Klosterpark, Klosterweg in Schortens.

Die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Sportplatzes und der darauf stehenden Gebäude und Einrichtungen werden bereits vom HFC wahrgenommen auf der Basis der bisherigen Vereinbarung vom 19.01.1998 bzw. 10.02.2003. Rückwirkend ab 01.01.2017 gilt nunmehr diese aktuelle Fassung.

§ 2 – Pflichten der Stadt Schortens

Die Stadt Schortens zahlt dem HFC eine jährliche Pauschale von 30.000 Euro, die in 4 Raten jeweils zum Quartalsanfang überwiesen wird.

Darüber hinaus übernimmt die Stadt

- die Zahlung der Grundbesitzabgaben einschl. Abfallbeseitigung, die Schornsteinfegergebühren und die Versicherungsbeiträge für die Gebäude- und Inhaltsversicherung.
- größere Reparaturen/ Instandsetzungen,
- evtl. Erneuerung von Einrichtungen, Anlagen und Gebäuden,
- die Intensivreinigung des Kunstrasenplatzes durch eine Fremdfirma (vorauss. alle drei Jahre)
- Bereitstellung des „Dreieckbesens“ für den Kunstrasenplatz und
- Aerifizierung des Rasenplatzes in 2-jährigen Abständen bzw. bei Bedarf.

Soweit die Unterhaltungskosten gemäß § 3 dieser Vereinbarung für die Plätze und Gebäude nicht durch die vereinbarte Pauschale abgedeckt werden können, verpflichtet sich die Stadt, die darüber hinausgehenden Kosten nach Vorlage von entsprechenden Rechnungsunterlagen zu zahlen.

Stadtrecht der Stadt Schortens

§ 3 - Pflichten des Vereins

Der Verein verpflichtet sich, folgende Aufgaben und die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen:

- Übernahme sämtlicher Telefon- und Energiekosten (incl. Flutlicht und Wassergeld)
- Laufende Unterhaltung und Reinigung der Sportanlage und Gebäude
- Pflege des Kunstrasenplatzes und des Rasenplatzes (Mähen, Düngen, Wässern, Ergänzungssaat/-granulat, Laubentsorgung)
- Anschaffung und Unterhaltung geeigneter Pflegegeräte (Mäher etc.) einschl. Unterstellmöglichkeiten

§ 4 - Nutzung durch andere Nutzergruppen

Die Stadt behält sich das Recht vor zur Übertragung von Nutzungszeiten an andere Nutzergruppen. Dabei soll das Benehmen mit dem HFC hergestellt werden.

Politische Veranstaltungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt.

§ 5 - Kündigung

Diese Vereinbarung tritt ab dem 01.01.2017 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2017. Sie verlängert sich anschließend um jeweils ein Jahr, sofern nicht eine Kündigung durch eine der beiden Vertragsparteien bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres erfolgt.

Schortens, 10. Februar 2003

Stadt Schortens
G. Böhling
Bürgermeister

Heidmühler FC
R. Fischer
Vereinsvorsitzender

**Vereinbarung
zwischen dem Heidmühler FC und der Gemeinde Schortens**

Zwischen der Gemeinde Schortens

vertreten durch 1) Bürgermeister Herbert Lahl
 2) Gemeindedirektor Wolfgang Schmitz

und

Heidmühler FC, vertreten durch den 1. Vorsitzenden,

wird folgende Vereinbarung geschlossen.

Präambel:

Die Gemeinde Schortens (im nachfolgenden Gemeinde genannt) ist Eigentümerin des Sportplatzes

- Sportanlage Klosterpark, Klosterweg, Schortens.

Die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Sportplatzes und der darauf stehenden Gebäude und Einrichtungen wurden bereits vom HFC wahrgenommen.

Die bisherige Vereinbarung vom 19. Januar 1998 erhält ab 1. Januar 2003 folgende Fassung:

§ 1

Pflichten des Vereins

Der Verein verpflichtet sich, folgende Aufgaben und die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen:

1. Übernahme sämtlicher Energiekosten (incl. Flutlicht) und Wassergeld
2. Zweimal jährliches Düngen der Sportplätze incl. Beschaffung des Düngers und Ergänzungssaat
3. Laufende Unterhaltung der Sportplätze und der Gebäude und Einrichtungen sowie regelmäßige Reinigung der Gebäude und Sportplätze
4. Telefonkosten
5. Beseitigung von Unrat, Leeren der Papierkörbe

**Vereinbarung
zwischen dem Heidmühler FC und der Gemeinde Schortens**

§ 2

Pflichten der Gemeinde

Die Gemeinde verpflichtet sich, weiterhin folgende Aufgaben und die daraus entstehenden Kosten wahrzunehmen:

1. Mähen der Rasenflächen und Nebenanlagen und ggf. Entsorgung des Rasenschnitts/Baumschnitts
2. Aerifizieren der Plätze in 2jährigen Abständen
3. Zahlung der Grundbesitzabgaben einschl. Abfallbeseitigung; Schornsteinfegergebühren und Versicherungsbeträge für die Gebäude- und Inhaltsversicherung
4. Erneuerung von Einrichtungen, Anlagen und Gebäuden
5. Unterhaltung ggf. vorhandener Grandplätze
6. Aufbringung von Rollrasen soweit erforderlich

Die sich aus der Anlage zu dieser Vereinbarung ergebende, zu zahlende Entschädigungssumme wird in vier gleichhohen Teilbeträgen jeweils zu Beginn eines Quartals gezahlt.

§ 3

Nutzung durch andere Nutzergruppen

Durch diese Vereinbarung wird das Recht der Gemeinde zur Übertragung von Nutzungszeiten an andere Nutzergruppen nicht berührt.

§ 4

Sonstige Regelungen

Die Gemeinde bleibt Eigentümerin der bereitgestellten Gerätschaften, insbesondere der vorhandenen Rasenmäher. Der Verein erhält diese unentgeltlich zur Nutzung (z. B. Laubbeseitigung).

Soweit die Unterhaltungskosten gem. § 1 Ziffer 3 dieser Vereinbarung für die Plätze und Gebäude nicht durch die vereinbarte Pauschale abgedeckt werden können, verpflichtet sich die Gemeinde, die darüber hinausgehenden Kosten nach Vorlage von entsprechenden Rechnungsunterlagen zu zahlen.

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Stadt Schortens	1.10.2. 14
Vereinbarung zwischen dem Heidmühler FC und der Gemeinde Schortens § 5 Inkrafttreten/Kündigung Diese Vereinbarung tritt ab dem 1. Januar 2003 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2007. Sie verlängert sich anschließend um jeweils ein Jahr, sofern nicht eine Kündigung durch eine der beiden Vertragsparteien bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres erfolgt. Schortens, 10. Februar 2003 Gemeinde Schortens Heidmühler FC gez. Lahl Bürgermeister gez. Schmitz Gemeindedirektor gez. Vereinsvorsitzender gez. Geschäftsführer	